

Redaktionsrichtlinien für die Gemeindenachrichten Bammental, Wiesenbach, Gaiberg

1. Allgemeines

- 1.1 Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten geben die Gemeinden Bammental, Wiesenbach und Gaiberg ein gemeinsames Amtsblatt heraus.
- 1.2 Das Amtsblatt gehört nicht zur Meinungspressen und ist keine Zeitung. Es soll Brücke zwischen der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung sein. Diesem hoheitlichen Charakter des Amtsblatts ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen. Es gelten der Gleichbehandlungsgrundsatz und der Grundsatz der Neutralität. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.
- 1.3 Diese Richtlinien sollen den für die Redaktion Verantwortlichen als Entscheidungshilfe dienen. Sie gelten nicht für amtliche Mitteilungen der Bürgermeisterämter und Mitteilungen der Kirchen.
- ~~1.4 Eine Druckzeile i. S. d. Redaktionsrichtlinien sind in der Regel 55 Schreibmaschinenansläge~~
- 1.5 Erlaubte Datenformat für Texte sind .docx / .rtf / .odt (keine: .pages / .xls / .pdf / .ppt / .pptx). Nach Rücksprache mit dem Verlag sind Abweichungen möglich. Für Bilder gilt: Bildauflösung: mind. 2.600 x 1.500 Pixel, für die bildwichtigen Ausschnitte z.B. Gruppenaufnahmen. Ansonsten eine Bild-Auflösung 300 dpi, die Datei soll im JPG-Format mit max. Qualität gespeichert werden, das entspricht einer Dateigröße von ca. 1 bis 3 MB. Für Portrait-Aufnahmen sind 1.200 x 1.800 Pixel wünschenswert.
- 1.6 Bei allen Texten und Bildern ist der Urheber anzugeben, zumindest mit einem Autorenkürzel, dessen Bedeutung der Verwaltung bekannt sein muss.
- 1.7 Ein Bericht darf 2.400 Zeichen (inkl. Wortabstände und Satzzeichen) nicht überschreiten. Ausnahmsweise und nur in begründeten Ausnahmefällen steht ein Zeichenkontingent von 3.600 Zeichen zur Verfügung.
- 1.8 Redaktionsschluss für Vereinsnachrichten und Veröffentlichungen von Parteien bzw. politischen Gruppierungen ist in der Regel ~~montags, 12:00 Uhr~~ dienstags, 10:00 Uhr. Später eingehende Berichte können zurückgestellt werden. Fällt in die Woche (dienstags bis freitags) ein Feiertag, ist Redaktionsschluss montags, 10:00 Uhr.
- 1.9 Leserbriefe, Spendenlisten und Kerwereden werden nicht veröffentlicht.
- 1.10 Klassentreffen werden im redaktionellen Teil nicht veröffentlicht. In besonderen Fällen (z. B. klassisches Jubiläum) können die Gemeinden Ausnahmen zulassen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

1.11 Überschreitung des Jahreskontingentes

Wenn ein Verein oder eine Partei bzw. politische Gruppierung oder Fraktion das in diesen Richtlinien festgesetzte Zeichenjahreskontingent erreicht hat, werden in dem betreffenden Jahr von dieser Vereinigung keine Ankündigungen, ~~auch nicht im Veranstaltungskalender~~ und keine Berichte mehr veröffentlicht.

~~Falls sich die betroffene Vereinigung durch eine Unterwerfungserklärung verpflichtet, die über das zugeteilte Jahreskontingent hinausgehenden Druckzeilen an die Gemeinde zu erstatten (z. Z. -,70 DM pro Druckzeile), werden die Ankündigungen und Berichte der Vereinigung ab der Ausgabe der Gemeindenachrichten, die auf den Eingang der Unterwerfungserklärung bei der Gemeinde folgt, wieder veröffentlicht.~~

Bei der Ermittlung der Anzahl der Druckzeichen werden auch die leeren Zeilen (z.B. zwischen Überschriften und Text) als Druckzeichen angerechnet. Bei der Berechnung der Überschreitung ist das Kalenderjahr maßgebend. Nicht ausgeschöpfte Druckzeichen bzw. Überschreitungen des Jahreskontingentes können nicht mit anderen Kalenderjahren oder mit anderen Vereinigungen verrechnet werden.

1.12 Örtliche Vereinigungen können unentgeltlich in die Gemeindenachrichten Werbeblätter für ihre öffentlichen Veranstaltungen (Ankündigung) einlegen. Das Einlegen ist selbst zu besorgen, die Zustellung darf dadurch nicht verzögert werden.

Die Einlage darf nur ein einzelnes Blatt (max. Din A4) sein und darf keine Werbung für ein gewerbliches Unternehmen enthalten. Die Einlagen können nur in der Gemeinde und nur in den Amtsblättern der in dieser Gemeinde wohnenden Bezieher eingelegt werden, in der der Verein seinen Sitz hat. In Amtsblättern, die mit der Post versandt werden, dürfen keine Beilagen eingelegt werden. Einlagen werden nicht auf das Druckzeichenjahreskontingent angerechnet. Die Genehmigung zum Einlegen ist rechtzeitig (i. d. R. eine Woche vorher) bei der Gemeinde zu beantragen.

2. Vereine und sonstige Organisationen

2.1 Beiträge von Vereinen und sonstigen Organisationen haben sich auf das örtliche Geschehen und bei Veranstaltungsberichten auf den wesentlichen Inhalt zu beschränken.

2.2 Vereine im Sinne der Richtlinien müssen die Voraussetzungen nach dem BGB erfüllen oder im anerkannten Interesse der Gemeinde tätig bzw. in Bammental, Mitglied im Kulturring sein und ihren Sitz in Bammental, Wiesenbach oder Gaiberg haben.

2.3 Andere Gruppen müssen für den zu veröffentlichenden Text die Selbstkosten tragen.

2.4 Anlass für einen Bericht muss eine Vereinsaktivität sein, die für die Öffentlichkeit zugänglich war.

2.5 Vereine und sonstige Organisationen mit regelmäßiger Berichterstattung erhalten für die Ankündigung von Veranstaltungen für die Berichte über den wesentlichen Inhalt des örtlichen Geschehens einen Raum von **60.000 Druckzeichen** pro Jahr. Regelmäßig berichten die Vereine, die über mehr als 20 öffentliche Veranstaltungen berichten.

2.6 Vereine mit gelegentlicher Berichterstattung erhalten für die Ankündigung von Veranstaltungen und für die Berichte über den wesentlichen Inhalt des örtlichen Geschehens einen Raum von **30.000 Druckzeichen**.

2.7 Vereine mit mehreren Abteilungen (nicht Mannschaften) erhalten folgenden Raum:

zwei Abteilungen das 1,5-fache

drei Abteilungen das 1,8-fache

vier Abteilungen das 2,0-fache

fünf Abteilungen und mehr das 2,2-fache.

Als mehrere Abteilungen in Sinne der Redaktionsrichtlinien gelten nur die Abteilungen, die eine eigene Führung (Abteilungsleiter) besitzen und unterschiedliche Sportarten betreiben.

3. Sollten durch die Veröffentlichung von Bildern nennenswerte Mehrkosten entstehen, können diese berechnet werden. Die Kosten für die erstmalige Herstellung von Vereinsemlen werden in jedem Falle vom Verein erhoben (durch die Druckerei). Dabei müssen die Bilder die Voraussetzungen nach 1.5 erfüllen.

3.1. Vereine können z. B. Bilder einer Musikkapelle, die eine Veranstaltung musikalisch umrahmen soll, als Vorankündigung in den Gemeindenachrichten veröffentlichen.

3.2. Veröffentlichungen von Vereinen können grundsätzlich nur innerhalb der jeweiligen Gemeinde, also nicht im gemeinsamen Teil, veröffentlicht werden. Ausnahmen bilden:

- Die Gemeinde kann in begründeten Fällen einen Vereinsbericht (z. B. Vereinsjubiläum) zum Leitartikel erklären.

- der BUND erhält die Möglichkeit, im gemeinsamen Teil zu berichten, wenn der Inhalt der Berichte alle drei Gemeinden betrifft. Diese Druckzeichen werden gedrittelt und den drei örtlichen Gruppen angerechnet. Pro örtlicher BUND-Gruppe wird ein Jahreskontingent von **30.000 Druckzeichen** gewährt.

4. Parteien, politische Gruppierungen und Fraktionen im Gemeinderat

4.1. In den Gemeinderäten vertretene Fraktionen, Parteien und Wählervereinigungen die in Bammental, Wiesenbach oder Gaiberg ihren Sitz haben sowie die örtlichen Friedensgruppen erhalten für die Ankündigung und für Berichte über Veranstaltungen, die im Ort stattgefunden haben, einen Raum von 30.000 Druckzeichen pro Jahr.

4.2. **Thematisch ist die Berichterstattung auf Ereignisse mit örtlichem Bezug eingeschränkt, um den Charakter des Amtsblatts zu erhalten**, Ziffer 4.5 ist zu beachten.

- 4.3. Vor Kommunalwahlen gibt die Gemeinde innerhalb der Karenzzeit (siehe 4.9) außerdem den beteiligten Parteien und Wählervereinigungen die Möglichkeit im Amtsblatt einmal mit maximal 3.000 Druckzeichen kostenlos sich selbst und die Bewerber vorzustellen. Inhaltlich ist die Vorstellung auf die Daten, die auch auf dem amtlichen Stimmzettel veröffentlicht werden, begrenzt. Pro Partei/Wählervereinigung ist die Veröffentlichung eines Gruppenbilds der Kandidaten sowie pro Kandidat ein Portraitbild möglich.
- 4.4. In dem oben genannten Rahmen sind Berichte der Parteien bzw. Wählervereinigungen, der entsprechenden Gemeinderatsfraktionen und der dazugehörigen Arbeitsgruppen unterzubringen.
- 4.5. Der Inhalt sämtlicher Veröffentlichungen ist von Auseinandersetzungen parteipolitischer oder interessengebundener Art freizuhalten. Ferner dürfen die Veröffentlichungen nicht gegen die guten Sitten verstoßen oder in sonstiger Weise Anstoß erregen.
- 4.6. Anlass für eine Berichterstattung muss eine Aktivität sein, die für die Öffentlichkeit zugänglich war.
- 4.7. Parteien und Wählervereinigungen können im gemeinsamen Teil berichten, wenn es zwei bzw. drei Gemeinden betrifft. Diese Druckzeilen werden zu gleichen Teilen den örtlichen Gruppen angerechnet.
- 4.8. Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge jeweils 2.400 Druckzeichen pro Ausgabe zur Verfügung. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
- 4.9. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen für Parteien, politische Gruppierungen und Fraktionen im Gemeinderat ausgeschlossen (Karenzzeit). Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungshinweise.
- 4.10. Die Veröffentlichung politischer Anzeigen bei Wahlen bedarf der Genehmigung der Gemeindeverwaltung, auf deren Gebiet sie sich beziehen. Sie sind bis spätestens Freitag, 12:00 Uhr, vor der gewünschten Veröffentlichungswoche der zuständigen Verwaltung vorzulegen. Nicht fristgerecht vorgelegte Anzeigen dürfen nicht veröffentlicht werden. Anonyme Anzeigen sind nicht zugelassen.

5. Schiedsgremium

Wird von der Verwaltung ein politischer Bericht oder Anzeige einer Partei/Gruppierung/Fraktion/Person oder einer Bürgerinitiative zur Veröffentlichung abgelehnt, kann der örtliche Redaktionsausschuss zur Beratung hierüber einberufen.